

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 44/09 B

L 3 AL 86/07 (Sächsisches LSG)
S 3 AL 13/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 2009 Prozesskostenhilfe zu be-
willigen und Rechtsanwältin I beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 1. Das Vorbringen der Beschwerdebegründung, das LSG habe das Urteil verfahrensfehlerhaft auf eine Tatsache und ein Beweisergebnis gestützt, zu denen sich der Kläger nicht habe äußern können, genügt nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun und es ist auszuführen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht durch den Mangel beeinflusst worden sein kann (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36). Das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Beschwerdebegründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, in Betracht kommt (stRspr, ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4).
- 5 Wird die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) geltend gemacht, ist insbesondere aufzuzeigen, welches Vorbringen verhindert worden ist und dass der Beteiligte seinerseits alles getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Beschluss des Senats vom 18. Oktober 2007, B 11a/7a AL 114/06 B). Zur Begründung der Rüge, der Beteiligte sei von der Entscheidung des Berufungsgerichts überrascht worden, muss dargelegt werden, dass die Entscheidung nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (vgl Beschlüsse des BSG vom 5. März 2007, B 4 RS 58/06 B, vom 21. September 2006, B 12 KR 24/06 B, und vom 20. August 2008, B 13 R 217/08 B).
- 6 Aus dem in der Beschwerdebegründung geschilderten Ablauf des Verfahrens vor dem Sozialgericht (SG) sowie der Vorgehensweise des LSG im Berufungsverfahren ergibt sich der behauptete Verfahrensfehler jedoch nicht. Der Beschwerdeführer trägt zwar im Einzelnen vor, welche Ermittlungen das SG im Zusammenhang mit § 71 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zur Frage durchgeführt hat, ob die Vermittlung einer geeigneten beruflichen Ausbildungsstelle nur bei Unterbringung des Auszubildenden außerhalb des Haushalts der Eltern möglich war. Er schildert auch im Einzelnen den klägerischen Tatsachenvortrag



gegenüber dem SG zu dieser Frage. Aus dem Beschwerdevorbringen lässt sich allerdings nicht nachvollziehen, weshalb es dem Kläger nicht möglich gewesen sein soll, sich zu äußern bzw den erstinstanzlichen Vortrag auch gegenüber dem LSG zu wiederholen oder zu vertiefen. Letzteres folgt insbesondere nicht aus der Tatsache, dass sich der Kläger mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt hat.

- 7 Nicht nachvollziehbar ist insoweit die Behauptung, das LSG sei zu einem Hinweis verpflichtet gewesen, dass es beabsichtige, die spätere Entscheidung gerade auf den in erster Instanz erörterten Gesichtspunkt zur Erforderlichkeit der auswärtigen Unterbringung im Sinne des § 71 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III zu stützen und nicht auf den vom SG als entscheidungserheblich angesehenen Umstand, dass der Kläger den elterlichen Haushalt bereits seit längerem verlassen hatte. Zwar darf ein Urteil nicht ohne vorherigen gerichtlichen Hinweis auf tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn dadurch der Rechtsstreit eine unerwartete Wendung nimmt, mit der auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht zu rechnen brauchte (zB BVerfGE 86, 133; Beschluss des BSG vom 5. Dezember 2001, B 7 AL 166/01 B mwN). Insbesondere anwaltlich vertretene Verfahrensbeteiligte müssen grundsätzlich von sich aus alle vertretbaren Gesichtspunkte in Betracht ziehen und sich in ihrem Vortrag darauf einstellen (vgl BVerfG aaO, 144 f; BSG aaO).
- 8 Nach diesen Maßstäben kann auch nach der Schilderung des Beschwerdeführers keine Rede davon sein, dass die vom LSG als entscheidungserheblich angesehenen Umstände bisher nicht erörtert gewesen wären oder dass die letztendlich getroffene Entscheidung überraschend ergangen wäre. Vielmehr war gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass bereits das SG ausgeführt hatte, es seien in H zum damaligen Zeitpunkt zahlreiche Ausbildungsplätze angeboten worden und es bestünden erhebliche Zweifel hinsichtlich des gegenteiligen Vortrags des Klägers, mit einer Entscheidung, wie sie das LSG getroffen hat, zu rechnen.
- 9 Unzureichend ist auch das Vorbringen, das LSG habe sich im angefochtenen Urteil mit dem wesentlichen Vortrag des Klägers, insbesondere seinem Bestreiten des Vorhandenseins eines konkreten Ausbildungsplatzes, nicht auseinandergesetzt. Insoweit wird verkannt, dass das Gericht im Rahmen der Gewährung rechtlichen Gehörs in den Entscheidungsgründen nicht zu allen vorgetragenen Ausführungen Stellung nehmen muss (vgl ua Beschlüsse des BSG vom 12. Februar 2004, B 4 RA 67/03 B, oder vom 4. August 2004, B 13 RJ 167/03 B; Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 9. Aufl, § 62 RdNr 7 mwN). Da das LSG auch nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers auf die wesentlichen Ermittlungsergebnisse des SG hingewiesen und im Übrigen ausgeführt hat, es lägen keine Anhaltspunkte für die Erfolglosigkeit einer rechtzeitigen Bewerbung des Klägers vor, ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schlüssig bezeichnet.



- 10 Im Übrigen verdeutlicht der Vortrag des Klägers, bei einem Hinweis des LSG hätte er das bereits Vorgebrachte noch einmal dargetan und unter Beweis gestellt, dass im Kern eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) gerügt werden soll. Hierauf kann die Beschwerde aber nur gestützt werden, wenn sich unterlassene Ermittlungen auf einen Beweis-antrag beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dass vor dem LSG ein Beweisantrag gestellt und aufrechterhalten worden wäre (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN), behauptet die Beschwerdebegründung selbst nicht.
- 11 2. Auch die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 12 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Der Beschwerdeführer hält die Frage für klärungsbedürftig, ob ein Freibetrag nach § 71 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III auch dann zu gewähren ist, wenn der Anspruchsteller aus Gründen, die nicht mit der Ausbildung im Zusammenhang standen, bereits vor Beginn der Ausbildung den elterlichen Haushalt verlassen hat und sich vor Aufnahme der Ausbildung bereits am Ort der Ausbildungsstelle aufhielt bzw dort wohnte. Ob der Beschwerdebegründung hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage zu entnehmen sind, kann dahinstehen. Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit iS von Entscheidungserheblichkeit (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5) nicht dargelegt. Denn der Beschwerdeführer stellt den rechtlichen Standpunkt des LSG, wonach die Anerkennung eines Freibetrages nach § 71 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III erfordert, dass im Bereich der elterlichen Wohnung die Vermittlung einer geeigneten Ausbildungsstelle nicht möglich war, nicht in Frage (vgl insoweit auch Urteil des Senats vom 27. August 2008, B 11 AL 12/07 R, RdNr 16). Er wendet sich lediglich gegen die vom LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen mit Verfahrensrügen, die aber - wie ausgeführt - nicht durchgreifen. Da somit im Hinblick auf den vom LSG als entscheidungserheblich zugrunde gelegten rechtlichen Gesichtspunkt die hinreichende Darlegung oder Bezeichnung eines Zulassungsgrundes nicht vorliegt, ist auch keine Entscheidung des Revisionsgerichts über die weitere - nicht ent-



scheidungserhebliche - Frage zur Bedeutung des Zeitpunkts der Aufnahme des Aufenthalts bzw der Wohnung am Ausbildungsort zu erwarten und fehlt es daher an der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage.

- 14 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

